



**Pet 2-19-15-8270-015971**

73342 Bad Ditzgenbach

Gesetzliche Krankenversicherung

- Mitgliedschaft -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, ein Sonderkündigungsrecht für die gesetzlichen Krankenkassen einzuführen und dieses so zu verändern, dass die Kündigung der Mitgliedschaft binnen Monatsfrist erklärt werden kann und vom Beginn des Monats, in dem der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder erhöht wird, wirksam wird.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, eine Änderung des § 175 Abs. 4 SGB V sei nötig, um zu verhindern, dass die Versicherten zunächst einen erhöhten/neuen Zusatzbeitrag bezahlen müssten.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 32 Mitzeichnungen sowie drei Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:



Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie diesen, haben ihre Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Krankenkasse wechseln, auch wenn sie die gesetzliche Bindungsfrist von 18 Monaten noch nicht erfüllt haben. Das Gesetz sieht dafür vor, dass die Mitglieder mit einem gesonderten Schreiben ihrer Krankenkasse auf ihr Sonderkündigungsrecht sowie auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes und die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Zusatzbeiträge aller Krankenkassen hingewiesen werden. Krankenkassen, deren Zusatzbeitrag den durchschnittlichen Zusatzbeitrag übersteigt, müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Mitglied in eine günstigere Kasse wechseln kann.

Der Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht ist dem Mitglied spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder erhöht wird, bekanntzugeben. Die Kündigung kann daraufhin bis zum Ablauf des Monats der erstmaligen Erhebung bzw. Erhöhung erklärt werden. Der Kassenwechsel vollzieht sich dann, wie bei einer regulären Kündigung (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V), zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden übernächsten Kalendermonats.

Bei erklärter Kündigung bleibt das Mitglied für die Dauer der Kündigungsfrist weiterhin bei der bisherigen Krankenkasse versichert. Für diesen Zeitraum bestehen einerseits weiterhin sämtliche Leistungsansprüche gegenüber dieser Krankenkasse fort, andererseits ist auch der erstmalig erhobene oder der erhöhte Zusatzbeitrag im Zeitraum bis zum Krankenkassenwechsel bei ihr zu entrichten.

Eine Freistellung von der Entrichtung dieses Zusatzbeitrages für den Zeitraum der Kündigungsfrist kann nicht in Aussicht gestellt werden. Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass mit der Einführung der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge im Jahr 2015 der allgemeine Beitragssatz um 0,9 Prozentpunkte abgesenkt wurde und die Erhebung der neuen Zusatzbeiträge GKV-weit insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung, sondern bei rund 20 Millionen Mitgliedern zu einer Entlastung geführt hat. Eine Beitragsfreistellung wäre im Rahmen des Beitragseinzugsverfahrens (Quellenabzug) mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand insbesondere für Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit verbunden gewesen, weshalb sich der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Sonderkündigungsrechts im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der



Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) für eine Beibehaltung der zwei kalendermonatigen Kündigungsfrist entschieden hatte.

In Anbetracht dessen ist es dem einzelnen Mitglied – insbesondere auch im Hinblick auf die einkommensabhängige Erhebung des Zusatzbeitrags – zuzumuten, höchstens drei Monate mit entsprechender Pflicht zur Zahlung des (erhöhten) Zusatzbeitrags und bestehenden Leistungsansprüchen an seine bisherige Krankenkasse gebunden zu sein.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.